

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Satzung der Universität Kassel zur Ausführung des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys1/qualitaet.pdf	668
2. Erste Ordnung zur Änderung der Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/allg_bachelor_master_aenderung.pdf	670
3. Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit dem Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/allg_bachelor_master.pdf	674

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Organisation, EDV, Interne Revision

Dorothea Gobrecht

E-Mail: gobrecht@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Satzung der Universität Kassel zur Ausführung des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen
vom 18. Juni 2008 (GVBl. I S. 764) vom 18.08.2008

Aufgrund § 1 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 (GVBl. I S. 764) erlässt das Präsidium der Universität Kassel folgende Satzung:

§ 1 Verfahrensgrundsätze zur Vergabe der Mittel innerhalb der Universität Kassel

- (1) Die Vergabe der Mittel gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen innerhalb der Universität Kassel erfolgt auf Grundlage dieser Satzung.
- (2) Die Vergabekommission erarbeitet für das Präsidium einmal pro Jahr einen Beschlussvorschlag für die Mittelvergabe auf der Grundlage eines durch das Präsidium mit den Fachbereichen und weiteren Einrichtungen der Universität abgestimmten Entwurfs.
- (3) Das Präsidium kann den Vorschlag der Vergabekommission abändern. Die Abänderungen sind der Vergabekommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen Präsidium und Vergabekommission nicht hergestellt werden, entscheidet der Senat über die Punkte des Vorschlags, zu denen keine Einigkeit erzielt werden konnte.
- (4) Das Präsidium berichtet dem Senat einmal jährlich über die Verwendung der Mittel und die daraus finanzierten Maßnahmen.

§ 2 Allgemeine Vergabegrundsätze

- (1) Entsprechend § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen sind folgende Maßgaben für die Zielsetzung des Mitteleinsatzes zu beachten:
 1. Die Mittel dienen ausschließlich dazu, die Lehrqualität und die Studienbedingungen zu verbessern. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass für die Studierenden die Voraussetzungen geschaffen werden, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, indem sichergestellt wird, dass das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann.
 2. Das Beratungs- und Betreuungsangebot für die Studierenden ist zu verbessern.
 3. Die Qualitätsverbesserungen haben sich an Qualitätsstandards zu orientieren, die von der Hochschule gemäß § 3 S. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen für einzelne Fächergruppen festzulegen sind.
- (2) Eine Evaluation des Mitteleinsatzes ist durchzuführen.
- (3) Projekte werden zunächst für höchstens zwei Jahre finanziert. Wird deren Nutzen durch Evaluation nachgewiesen, kann eine Verlängerung um jeweils 2 Jahre erfolgen.

§ 3 Vergabekommission

- (1) Der Vergabekommission gemäß § 1 Abs. 2 gehören insgesamt zwölf Mitglieder an. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Sechs Mitglieder werden von den studentischen Vertreterinnen und Vertretern im Senat benannt. Weitere sechs Mitglieder, davon drei Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie eine bzw. ein administrativ-technische/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat benannt.
- (3) Den Vorsitz der Vergabekommission hat der Präsident, der vom Kanzler in dieser Funktion vertreten wird.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Vergabekommission beträgt zwei Jahre.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 23. September 2008

Der Präsident

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

„Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1–3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.“,

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der letzte Satz des Abs. 3 wird ergänzt durch: „...oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem“ und hat nun folgenden Wortlaut:

„Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Mitteilung durch eine hochschulöffentliche Bekanntmachung oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, bei der die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind.“

b) Abs. 4 wird ersetzt durch:

„Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, können die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln, wie oft der Wahlpflichtbereich gewechselt werden kann.“

8. §16 Abs. 5, Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Sie soll spätestens in dem Semester stattfinden, in dem die nächste Modulprüfung oder Modulteilprüfung das nächste Mal angeboten wird.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird ersetzt durch:

„Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die Credits, soweit die Noten- und Creditsysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.“,

b) Abs. 5 wird gestrichen und ersetzt durch den Wortlaut:

„Sind die Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit vergleichbaren Credits ausgewiesen, wird der studentische Workload unter Berücksichtigung von Semesterwochenstunden und/oder der Regelstudienzeit eines Studienganges vom Prüfungsausschuss festgestellt.“ ,

10. § 20 Abs. 2 wird ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„Die Fachbereiche können besondere Sprachanforderungen als Zulassungsvoraussetzung vorsehen. Die Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates vom September 2000 (deutsche Fassung veröffentlicht vom Goetheinstitut, München 2001) sind anzuwenden, sofern keine Satzung für die Sprachanforderungen erlassen wurde.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4, Satz 2 wird gestrichen.

b) Im Abs. 15 wird der zweite Satz ersetzt durch folgenden Wortlaut: „Der Prüfungsausschuss holt die Stellungnahme einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers ein, wenn die Beurteilungen der Prüfer um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder einer der Prüfer die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt.“

c) Abs. 17, Satz 2 wird ersetzt durch:

„Zeitpunkt, Dauer, Benotung, Gewichtung und Wiederholung des Kolloquiums sind zu regeln.“

12. Ein neuer Abschnitt 4 wird eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„4. Abschnitt: Allgemeine Regelungen für Nebenfächer im Bachelorstudium
§ 22 Nebenfächer im Bachelorstudium

(1) Studienfächer für das Bachelorstudium können als Hauptfach, Haupt- und Nebenfach oder nur als Nebenfach angeboten werden.

(2) Der Mindestumfang eines Nebenfaches im Bachelorstudium beträgt 40 Credits. In geistes- und sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen der Universität Kassel ist ein Studium im Hauptfach im Umfang von 140 Credits und im Nebenfach von 40 Credits vorgesehen.

(3) Die fachlich zuständigen Fachbereiche beschließen die Bereitstellung des Nebenfachangebots für andere Fachbereiche und erlassen ein Modulhandbuch mit beispielhaftem Studienverlaufsplan.

(4) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche für die Bachelorstudiengänge legen die jeweils wählbaren Nebenfächer fest. Erfolgt keine Festlegung gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenfächer als wählbar.

(5) Die Kombination desselben Haupt- und Nebenfaches innerhalb eines Studienganges ist ausgeschlossen.

(6) Die Note für das Nebenfach wird aus dem arithmetischen Mittel aller Nebenfachmodule errechnet und entsprechend der Anzahl der Credits in der Gesamtnote aller Bachelormodule gewichtet sofern die Prüfungsordnung des anbietenden Fachbereiches für das Bachelorhauptfach keine abweichende Regelung trifft.“

11. Durch Einfügung des Abschnitts 4 wird der vorherige Abschnitt 4 jetzt neu zu Abschnitt 5 (Masterabschluss) und der vorherige § 22 neu zu § 23. Die folgenden Nummerierungen der §§ verändern sich entsprechend.

13. § 23 neu wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 2 wird ersetzt durch:

„Besondere Zulassungsvoraussetzungen können insbesondere sein:

1. die Mindestnote des Bachelorabschlusses,
2. Fremdsprachenkenntnisse (hierbei sind die Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) anzuwenden, sofern keine Satzung für die Sprachanforderungen erlassen wurde),
3. weitere fachliche Anforderungen, z. B. besonderes fachliches Profil des ersten Studienabschlusses, das den Anforderungen des Masterstudienganges entsprechen muss.

Zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen kann ein Auswahlgespräch vorgesehen werden.

b) Der Text des Absatzes 5 wird an Absatz 4 angefügt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird am Ende um den Satz „ Ein Begleitkolloquium kann als Bestandteil der Masterarbeit vorgesehen sein.“ ergänzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Masterarbeit ist in der Regel im Rahmen eines Masterkolloquiums vorzustellen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln Zeitpunkt, Benotung, Gewichtung und Wiederholung des Kolloquiums. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium maximal 60 Minuten. Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ benotete Masterarbeit. Studierende desselben Studienganges sind berechtigt, beim Kolloquium als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen. „

15. Ein neuer 5. Abschnitt wird eingefügt (nach § 24) mit folgendem Wortlaut:

„5. Abschnitt Kooperationsstudiengänge

§ 25 Nationale oder internationale Kooperationsstudiengänge

(1) Nationale oder internationale Kooperationsstudiengänge können durchgeführt werden unter Beteiligung mindestens einer weiteren Hochschule.

(2) In Kooperationsstudiengängen können akademische Doppelgrade oder gemeinsame Grade vergeben werden. Bei Doppelgraden stellt jede beteiligte Hochschule ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma-Supplement aus, wobei beide Urkunden so verbunden sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. Bei gemeinsamen Graden stellen die beteiligten Hochschulen gemeinsam ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma-Supplement aus. Die Urkunden sind von den jeweils verantwortlichen Stellen der Hochschulen zu unterschreiben und zu siegeln.

(3) In Kooperationsstudiengängen mit Masterabschluss sollen gemeinsame Zulassungsverfahren festgelegt und durchgeführt werden.

(4) Prüfungen werden nach den Prüfungsregelungen der beteiligten Hochschulen durchgeführt und gegenseitig anerkannt.

(5) Es wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Die Zusammensetzung kann von dem Verhältnis 3:1:1 gem. § 4 Abs. 2 abweichen.

(6) Diese Satzung findet Anwendung für die Prüfungsmodule, die an der Universität Kassel erbracht werden.“

16. Der vorherige Abschnitt 5 wird nun zu Abschnitt 6 /Schlussbestimmungen. Die Nummerierung der §§ wird entsprechend geändert.

17. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorangegangenen Änderungen angepasst.

18. Es wird eine neue Anlage 1 mit der Übersicht der Nebenfächer im Bachelorstudium eingefügt.

19. Die Nummerierung der folgenden Anlagen ändert sich.

Artikel 2 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 06. Dezember 2006 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Kassel 2. Jahrgang, Nr. 1, Februar 2007) wird unter Einarbeitung der Ersten Ordnung zur Änderung vom 02. Juli 2008 in einer Neufassung veröffentlicht.

2. In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 05. September 2008

Universität Kassel

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

– Präsident –

Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 05. September 2008

Aufgrund der Ersten Ordnung zur Änderung der Neufassung vom 05. September 2008 der Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master)

vom 06. Dezember 2006 (MittBl. Nr. 1/2007, S. 4) werden die Allgemeinen Bestimmungen in der neuen Fassung veröffentlicht.

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungen, akademische Grade
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

- § 6 Module
- § 7 Credits
- § 8 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 9 Art der Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 13 Versäumnis und Rücktritt
- § 14 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Fristen
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 19 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

3. Abschnitt: Bachelorabschluss

- § 20 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium
- § 21 Bachelorarbeit

4. Abschnitt: Allgemeine Regelungen für Nebenfächer im Bachelorstudium

- § 22 Nebenfächer im Kombinations-Bachelorstudium

5. Abschnitt: Masterabschluss

- § 23 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 24 Masterarbeit

6. Abschnitt: Kooperationsstudiengänge

- § 25 Nationale oder internationale Kooperationsstudiengänge

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Widersprüche
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen gelten für alle Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel.
- (2) Die Fachbereiche erlassen die Allgemeinen Bestimmungen ergänzende Prüfungsordnungen. Diese bedürfen der Zustimmung des Senats und nach erfolgter Akkreditierung der Genehmigung des Präsidenten. Die Genehmigung ist nach Maßgabe der Akkreditierung zu befristen. Sie verlängert sich automatisch bis zum Eingang des Reakkreditierungsbescheides.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung als ersten Berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens sechs, höchstens acht Semester, einschließlich Praxiszeiten und Bachelorarbeit.
- (2) Für Studiengänge, die mit der Masterprüfung als weiterem Berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei, höchstens vier Semester, einschließlich Masterarbeit.
- (3) Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester.
- (4) Für einen Bachelor-Abschluss sind je nach Regelstudienzeit in der Regel mindestens 180 Credits und maximal 240 Credits zu erlangen. Für den Master-Abschluss sind unter Einbeziehung der Credits des vorangegangenen Studiums 300 Credits zu erlangen.
- (5) Kürzere Regelstudienzeiten sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen möglich.
- (6) Für Teilzeitstudiengänge gelten besondere Regelstudienzeiten, die durch die Prüfungsordnungen der Fachbereiche festzulegen sind.

§ 3 Prüfungen, akademische Grade

- (1) In vierjährigen Bachelor-Studiengängen kennzeichnen die Prüfungsordnungen der Fachbereiche diejenigen Module, deren Bestehen einer Zwischenprüfung gleichzusetzen ist. Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Die Bachelorprüfung schließt das Studium mit dem ersten Berufsqualifizierenden Abschluss und die Masterprüfung das Studium mit einem weiteren Berufsqualifizierenden Abschluss ab.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.
- (4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.
- (5) Durch den Bachelor- und Masterabschluss soll festgestellt werden, dass die erworbenen instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, beschlossen von der Kultusministerkonferenz am 21.04.2005, entsprechen.
- (6) Aufgrund der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Prüfungsordnung des Fachbereiches den jeweiligen Grad je nach Fächergruppe wie folgt:

<u>Fächergruppe</u>	<u>Abschlussbezeichnungen</u>
Sprach- und Kulturwissenschaften Sport, Sportwissenschaft Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft Produkt Design	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.)
Mathematik Naturwissenschaften Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Ingenieurwissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) Master of Engineering (M.Eng.)
Wirtschaftswissenschaften	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Rechtswissenschaften	Bachelor of Laws (LL.B) Master of Laws (LL.M)
Berufspädagogik Wirtschaftspädagogik	Bachelor of Education (B.Ed.) Master of Education (M.Ed)

(7) Die Master-Studiengänge sind nach den Profiltypen "stärker anwendungsorientiert" und "stärker forschungsorientiert" zu differenzieren. Für einen Masterstudiengang ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven, nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang handelt. Der Profiltyp ist im Diploma-Supplement (§ 20 Abs. 5) darzustellen.

(8) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Prüfungsordnung des Fachbereiches den jeweiligen Grad je nach Fächergruppe, entsprechend Abs. 5. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Bei den ingenieurwissenschaftlichen und den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

(9) Für nicht-konsekutive Studiengänge dürfen auch Master-Grade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z.B. Master of Business Administration, MBA).

(10) Absolventen von Diplom I-Studiengängen können befristet bis zum 01.04.2013 das Studium in dem entsprechenden Masterstudiengang aufnehmen und auf Antrag anstelle des Mastergrades den Diplom II-Grad erlangen. Der Antrag ist vor Beginn des Masterstudiums zu stellen. Die gleichzeitige Verleihung beider Grade ist dabei ausgeschlossen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Durchführung der Prüfungsverfahren und die nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den **beteiligten** Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören Vertreterinnen/ Vertreter der Professorenschaft, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitgliedern im Verhältnis 3:1:1 an. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und leitet die Sitzung des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können dem Vorsitzenden weitere Kompetenzen übertragen. Die Prüfungsausschussvorsitzende/der Prüfungsausschussvorsitzende kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln, dass für mehrere Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird. Das Verhältnis 3: 1: 1 für die Besetzung gilt entsprechend.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass externe Mitglieder mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mitwirken.

§ 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Hochschulprüfungen werden von

- Mitgliedern der Professorengruppe,
 - Wissenschaftlichen Mitgliedern und
 - Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten
- abgenommen.

Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Module

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule und das Modul „Bachelorarbeit „ oder „Masterarbeit“.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen und Projektarbeiten sowie die Selbstlernzeiten dar. Module sind auch in sich geschlossene Praxisphasen und Projektarbeiten sowie die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen angeboten. Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen.

(4) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung zum Erwerb der Modulprüfungsleistung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb eines Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können sein:

- mündliche Leistungsnachweise
- praktische Leistungsnachweise
- schriftliche Leistungsnachweise.

Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 12 Abs. 1 – 3 entsprechend. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Es besteht die Möglichkeit, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

(6) Jedes Modul ist in einem Modulhandbuch, das in seinen wesentlichen Inhalten Teil der jeweiligen Prüfungsordnung ist, einzeln zu beschreiben. Die Beschreibung soll den Studierenden zuverlässige Informa-

tionen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges oder das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Die Beschreibung soll mindestens enthalten:

- Inhalte und Qualifikationsziel des Moduls
- Lehrform
- Voraussetzung für die Teilnahme
- Verwendbarkeit des Moduls
- Voraussetzung für die Vergabe von Credits
- Credits
- Häufigkeit des Angebotes des Moduls
- Arbeitsaufwand
- Dauer des Moduls.

(7) In einzelnen Modulen sollen fachübergreifende Inhalte und Möglichkeiten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen besondere Berücksichtigung finden. Für jeden Studiengang soll entsprechend seiner Ziele eine Gewichtung sowie Ausgestaltung der Inhalte dieser Module vorgenommen werden. Dabei sollen die an der Universität Kassel bestehenden übergreifenden Ausbildungsziele und Schwerpunktsetzungen berücksichtigt werden. Dem Genderaspekt soll Rechnung getragen werden.

(8) Praxismodule sollen insbesondere die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz in einem exemplarischen Lernprozess ermöglichen. Sie dienen dazu, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der berufspraktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Sie können in Form von Praktika, berufspraktischen Studien, Projektarbeiten oder Projektstudien erbracht werden. In Studiengängen, die zum ersten Berufsqualifizierenden Abschluss führen, ist ein Praxismodul zu integrieren, das insgesamt grundsätzlich mindestens 6 und höchstens 26 Wochen Vollzeitbeschäftigung umfasst. Sofern rechtliche Rahmenbestimmungen höhere Praxisanteile voraussetzen, können die Prüfungsordnungen der Fachbereiche für die Gestaltung des Praxismoduls von den oben genannten Zeiten abweichen.

(9) Praxismodule können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Praxismodule benotet, so gilt § 12 Abs. 1 - 3 entsprechend.

§ 7 Credits

(1) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Fachbereiche und in den Modulbeschreibungen Credits zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Universität Kassel oder einer anderen Hochschule ermöglichen. Dabei sind die Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz sowie das europäische Kredittransfer-System (ECTS) zu berücksichtigen.

(2) Credits werden nur vergeben, wenn die für ein Modul vorgesehenen Prüfungsleistungen mit Erfolg erbracht worden sind. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. Diese entsprechen 60 Credits (ECTS-Punkte). Die Zahl der Credits für ein Modul wird durch den proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender für das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung und Prüfungsleistungen aufwenden muss.

§ 8 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung / Modulteilprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende / Studierender an der Universität Kassel immatrikuliert ist.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat meldet sich zu jeder Modulprüfung/Modulteilprüfung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums an. Vor der Anmeldung sind die für die Modulprüfung/Modulteilprüfung erforderlichen Vorleistungen zu erbringen. Bei der Anmeldung ist zu erklären, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einen vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Zur Bachelor- oder Masterarbeit kann nur zugelassen werden wer:

- für den entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben ist,
- mindestens das letzte Semester vor Meldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit im einschlägigen Studiengang der Universität Kassel eingeschrieben war und
- die von den Prüfungsordnungen der Fachbereiche geforderten Modulprüfungen erbracht hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit ist schriftlich bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen
- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor- oder Masterarbeit im entsprechenden oder verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Dem Antrag sollen beigefügt werden:

- ein Themenvorschlag für die Bachelor- oder Masterarbeit
- ein Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer sowie die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer der Bachelor- oder Masterarbeit
- ggf. eine Erklärung, dass die Bachelor- oder Masterarbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden soll.

(6) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(7) Über die Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidungskompetenz der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 3 oder die entsprechenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 21 oder § 23 nicht erfüllt sind oder

- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Kandidatin oder der Kandidat die von den Prüfungsordnungen der Fachbereiche geforderte einschlägige Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
- die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(8) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Prüfungsausschusses mitgeteilt und förmlich zugestellt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Art der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen sind als Modulprüfungen/Modulteilprüfungen, Bachelor- oder Masterarbeit und ggf. Kolloquium zu erbringen. Als Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen folgende Arten in Frage
1. schriftliche Prüfung (§ 10) und/oder
 2. mündliche Prüfung (§ 11).

Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

- (2) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar und bewertbar sein.
- (3) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 6 (4). Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er das notwendige Grundlagenwissen und/oder die fachspezifischen Fertigkeiten erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Sie werden mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (3) Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zu einer Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtführenden zulässig.
- (4) Über jede Klausur hat die Prüfungsaufsichtsführende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. In dem Kurzprotokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 14.
- (5) Die schriftliche Abschlussarbeit und die schriftlichen Prüfungen, die nicht wiederholt werden können, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, sonstige Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.
- (6) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist in den Prüfungsordnungen der Fachbereiche zu regeln.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob sie oder er über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Festlegung der Dauer der mündlichen Prüfung bleibt den Prüfungsordnungen der Fachbereiche vorbehalten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder eines Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen; als Gruppenprüfungen sollen sie in einer Gruppe von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidat im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten zugrunde zu legen. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

Note 1 "sehr gut"	= eine hervorragende Leistung;
Note 2 "gut"	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 "befriedigend"	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 "ausreichend"	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
Note 5 "nicht ausreichend"	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bildung der Note werden dabei die Modulteilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die einschlägigen Prüfungsordnungen der Fachbereiche keine abweichende Regelung treffen (Abs. 5).

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= Sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= Gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= Befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= Ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= Nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

(5) Die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche können ein Punktesystem für die Berechnung der Benotung von Prüfungsleistungen beschließen.

(6) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können Teilprüfungsleistungen sowie einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Note und / oder einzelne Noten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichten.

(7) Für das Zwischenprüfungszeugnis kann, und für die Bachelor- oder Master-Zeugnisse muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen, die der Bachelor- oder Masterprüfung aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 4 entsprechend.

(8) Für die Abschlussnote ist als Ergänzung der deutschen Noten eine relativer Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die im Prüfungsjahr – gerechnet ab dem Monat der Zeugnisausstellung – das Studium abgeschlossen haben. Die Gruppengröße muss mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfassen. Wird die erforderliche Gruppengröße nicht erreicht, verlängert sich der Zeitraum bis zur Erreichung der Mindestgruppengröße. Die Bescheinigungen werden erstmals ausgestellt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 – 4 vorliegen.

Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgegeben:

bis 1,5 – sehr gut	very good
über 1,5 bis 2,5 – gut	good
über 2,5 bis 3,5 – befriedigend	satisfactory
über 3,5 bis 4,0 – ausreichend	sufficient
über 4,0 – nicht ausreichend	fail

(9) Wenn alle Einzelnoten „sehr gut“ lauten, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Die englischsprachige Übersetzung lautet: excellent.

§ 13 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilmodulen/Modulen angerechnet.

§ 14 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) sind Prüfungsleistungen von Kandidatinnen oder Kandidaten zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung in den Modulen Bachelor- und Masterarbeit oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1–3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Für Hausarbeiten, Referate und Abschlussarbeiten gelten die Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (4,0) ist. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können bestimmen, dass eine Modulprüfung mit mehreren Modulteilprüfungsleistungen nur dann bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch den Prüfungsausschuss, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Bachelor- oder Masterarbeit wiederholt werden können. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Prüfung festzustellen. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Mitteilung durch eine hochschulöffentliche Bekanntmachung oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, bei der die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind.
- (4) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, können die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln, wie oft der Wahlpflichtbereich gewechselt werden kann.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, können die Prüfungsordnungen der Fachbereiche vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Teilprüfungsleistungen zu wiederholen sind. Ist die Modulprüfung insgesamt nicht bestanden, ist nur der nicht bestandene Teil zu wiederholen.
- (3) Wird die Bachelor- oder Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs derselben Universität oder einer anderen Universität oder Hochschule der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (5) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss. Sie soll spätestens in dem Semester stattfinden, in dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung das nächste Mal angeboten wird. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 17 Fristen

- (1) Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Modulprüfungen innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern.
- (2) Der jeweilige Fachbereich stellt sicher, dass Studienleistungen und Modulprüfungen in den in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Fachbereiche festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen und der Bachelor- und Masterarbeit sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Module, die bei vergleichbarer Credit-Anzahl in vergleichbaren Studiengängen erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt.
- (2) Module in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Module sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Kassel im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei dieser Gleichwertigkeitsprüfung von Modulen, Credits und ihr zugeordneten Prüfungsleistungen ist auch zu berücksichtigen, ob die erworbenen Lernergebnisse oder Kompetenzen gleichwertig sind.
- (3) Credits, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praxisphasen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die Credits -soweit die Noten- und Creditsysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Sind die Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit vergleichbaren Credits ausgewiesen, wird der studentische Workload unter Berücksichtigung von Semesterwochenstunden und/oder der Regelstudienzeit eines Studiengangs vom Prüfungsausschuss festgestellt.

§ 19 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung und die Bachelor- oder Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Zwischenprüfung sind die Modulnoten und gegebenenfalls die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Abschlussprüfung sind die Modulnoten, das Thema der Abschlussarbeit, deren Note und ein Hinweis auf die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase, die Regelstudienzeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass im Zeugnis über die Bachelor- oder Masterprüfung ferner:

- die Studienrichtung
- die Studienschwerpunkte
- das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen
- die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigten Fachstudiendauer
- die Anzahl der erworbenen Kreditpunkte

in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet (Anlagen Muster 1, 2, 3). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsausschuss eine schriftliche Beschei-

nigung erteilt, welche die erbrachten Modulprüfungsleistungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Credits enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- oder Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- oder Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (Anlagen Muster 4, 5). Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Kassel versehen.

(5) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt (Anlage Muster 6).

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde erteilt (Anlagen Muster 1b, 2b, 3, 4b, 5b).

3. Abschnitt: Bachelorabschluss

§ 20 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium

(1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Fachbereiche ein Vorpraktikum vor Studienbeginn als Zulassungsvoraussetzung vorsehen. Die Dauer des Vorpraktikums beträgt höchstens 13 Wochen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den genauen Umfang.

(2) Die Fachbereiche können besondere Sprachanforderungen als Zulassungsvoraussetzung vorsehen. Die Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats vom September 2000 (deutsche Fassung veröffentlicht vom Goetheinstitut, München 2001) sind anzuwenden, sofern keine Satzung für die Sprachanforderungen erlassen wurde.

(3) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können regeln, bis wann die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden können.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit; er beträgt je nach Bearbeitungsumfang mindestens 6 Credits und darf 12 Credits nicht überschreiten. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt mindestens vier und höchstens neun Wochen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von einer Professorin oder einem Professor und einer anderen nach § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Person zu betreuen. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Kassel durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln,
- in welchem Studiensemester das Thema der Bachelorarbeit frühestens ausgegeben werden kann,
 - weitere Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas,
 - das Verfahren, nach dem die Studentin/der Student das Thema erhält,
 - das Verfahren, nach dem Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit festgesetzt werden,
 - in wie vielen Exemplaren und in welcher Form (z.B. schriftliche Exemplare, Datenträger) die Bachelorarbeit abzugeben ist.
- (5) Mit der Ausgabe des Themas wird eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt. Die Bestellung der Gutachterin oder des Gutachters, der bzw. die die Bachelorarbeit betreuen soll, erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (8) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden so verlängert der Prüfungsausschuss einmal die Bearbeitungszeit, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt und die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Zeitraum für die Verlängerung der Bearbeitungszeit; maximal kann eine Verlängerung um 50% der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfungsleistung zurück treten.
- (9) Das Thema einer Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird infolge des Rücktritts gem. Absatz 8 Satz 1 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (10) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können die Verwendung einer anderen Sprache regeln.

(11) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(12) Das Thema sowie der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Arbeit sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(13) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Gutachten über die Bewertung sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann für einen Prüfungstermin einheitlich die Begutachtungsfrist verkürzen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, um der Kandidatin oder dem Kandidaten eine fristgerechte Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen.

(14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

(15) Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 12 Abs.4 festgesetzt. Der Prüfungsausschuss holt die Stellungnahme einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers ein, wenn die Beurteilungen der Prüfer um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder einer der Prüfer die Bachelorarbeit als "nicht ausreichend" beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten des Erstprüfers, Zweitprüfers und Drittprüfers binnen weiterer zwei Wochen gem. § 12 Abs. 4 gebildet.

(16) Wird die Bachelorarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist diese Entscheidung der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(17) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass die Bachelorarbeit in einem Abschlusskolloquium vorzustellen ist. Zeitpunkt, Dauer, Benotung, Gewichtung und Wiederholung des Kolloquiums sind zu regeln.

4. Abschnitt: Allgemeine Regelungen für Nebenfächer im Bachelorstudium

§ 22 Nebenfächer im Bachelorstudium

- (1) Studienfächer für das Bachelorstudium können als Hauptfach, Haupt- und Nebenfach oder nur als Nebenfach angeboten werden.
- (2) Der Mindestumfang eines Nebenfaches im Bachelorstudium beträgt 40 Credits. In geistes- und sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen der Universität Kassel ist ein Studium im Hauptfach im Umfang von 140 Credits und im Nebenfach von 40 Credits vorgesehen.
- (3) Die fachlich zuständigen Fachbereiche beschließen die Bereitstellung des Nebenfachangebots für andere Fachbereiche und erlassen ein Modulhandbuch mit beispielhaftem Studienverlaufsplan.
- (4) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche für die Bachelorstudiengänge legen die jeweils wählbaren Nebenfächer fest. Erfolgt keine Festlegung gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenfächer als wählbar.
- (5) Die Kombination desselben Haupt- und Nebenfaches innerhalb eines Studienganges ist ausgeschlossen.
- (6) Die Note für das Nebenfach wird aus dem arithmetischen Mittel aller Nebenfachmodule errechnet und entsprechend der Anzahl der Credits in der Gesamtnote aller Bachelormodule gewichtet sofern die Prüfungsordnung des anbietenden Fachbereiches für das Bachelorhauptfach keine abweichende Regelung trifft.

5. Abschnitt: Masterabschluss

§ 23 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
- a) die Bachelorprüfung in der gleichen Fachrichtung bestanden hat oder
 - b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Universität oder einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
 - c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern abgeschlossen hat.

Die Zulassung kann in den Fällen gem. b) und c) mit Auflagen versehen werden, zusätzliche Studienleistungen im Umfang von maximal 60 Credits zu erbringen.

- (2) Sofern über die Studienabschlüsse nach Abs. 1 hinaus fachlich anders ausgerichtete Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium gelten sollen, müssen diese in der jeweiligen Prüfungsordnung des Fachbereichs abschließend festgelegt werden.

- (3) Bei weiterbildenden Masterstudiengängen ist zudem
- der Nachweis einer beruflichen Praxis i.d.R. nicht unter einen Jahr gemäß Prüfungsordnung der Fachbereiche zu erbringen
 - die Bezahlung des vom Präsidium festzusetzenden Entgeltes nachzuweisen.

- (4) Das Studium im Masterstudiengang ist von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig zu machen, um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten. Besondere Zulassungsvoraussetzungen können insbesondere sein:

1. Die Mindestnote des Bachelorabschlusses,
2. Fremdsprachenkenntnisse. Hierbei sind die Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates von September 2000 (deutsche Fassung veröffentlicht vom Goetheinstitut, München 2001) anzuwenden, sofern keine Satzung für die Sprachanforderungen erlassen wurde,
3. weitere fachliche Anforderungen, z. B. besonderes fachliches Profil des ersten Studienabschlusses, das den Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen muss.

Zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen kann ein Auswahlgespräch vorgesehen werden.

§ 24 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gem. § 3 Abs. 3 und 4 umfassend und vertieft zu arbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

- (2) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Bearbeitungsumfang der Masterarbeit; er beträgt je nach Bearbeitungsumfang mindestens 15 Credits und höchstens 30 Credits. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit dauert mindestens drei und höchstens sechs Monate. Ein Begleitkolloquium kann als Bestandteil der Masterarbeit vorgesehen sein.

- (3) Die Masterarbeit ist in der Regel im Rahmen eines Masterkolloquiums vorzustellen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Zeitpunkt, Benotung, Gewichtung und Wiederholung des Kolloquiums. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium maximal 60 Minuten. Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ benotete Masterarbeit. Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, beim Kolloquium als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen.

- (4) Im Übrigen gilt § 21 mit Ausnahme von Abs. 1 und 2 entsprechend.

6. Abschnitt: Kooperationsstudiengänge

§ 25 Nationale oder internationale Kooperationsstudiengänge

- (1) Nationale oder internationale Kooperationsstudiengänge können durchgeführt werden unter Beteiligung mindestens einer weiteren Hochschule.
- (2) In Kooperationsstudiengängen können akademische Doppelgrade oder gemeinsame Grade vergeben werden. Bei Doppelgraden stellt jede beteiligte Hochschule ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma-Supplement aus, wobei beide Urkunden so verbunden sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. Bei gemeinsamen Graden stellen die beteiligten Hochschulen gemeinsam ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma-Supplement aus. Die Urkunden sind von den jeweils verantwortlichen Stellen der Hochschulen zu unterschreiben und zu siegeln.
- (3) In Kooperationsstudiengängen mit Masterabschluss sollen gemeinsame Zulassungsverfahren festgelegt und durchgeführt werden.
- (4) Prüfungen werden nach den Prüfungsregelungen der beteiligten Hochschulen durchgeführt und gegenseitig anerkannt.
- (5) Es wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Die Zusammensetzung kann von dem Verhältnis 3:1:1 gem. § 4 Abs. 2 abweichen.
- (6) Diese Satzung findet Anwendung für die Prüfungsleistungen, die an der Universität Kassel erbracht werden.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Absatz 1 berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung und die Bachelor- oder Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- oder Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder den Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Den Zeitpunkt und den Ort der Einsichtnahme bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 28 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Prüfungsausschuss erheben. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Kassel weiter, der den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung (Neufassung) zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität Kassel tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 05. September 2008
Universität Kassel

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep
Präsident der Universität Kassel

Anlage 1**Wählbare Nebenfächer in den Bachelorstudiengängen**

English and American Studies (Anglistik/Amerikanistik)

Französisch

Germanistik

Geschichte

Kunstwissenschaft

Philosophie

Politikwissenschaft

Soziologie

Spanisch

Statistik

Zwischenprüfungszeugnis

<Anrede>

<Vorname>

<Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Zwischenprüfung für den Studiengang

.....

der Universität Kassel

gem. §.... der Prüfungsordnung vom.....

i. d. F. vom

absolviert und damit die Zwischenprüfung

mit der

Gesamtnote <Gesamtnote> (<Note>)

bestanden

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

1..... ()

2..... ()

3..... ()

4..... ()

5..... ()

Kassel, den

Siegel

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Intermediate examination certificate

<Form of address>

<First name>

<Surname>

Date of birth <Birthday>

<Place of birth>

has passed the intermediate examination at
University of Kassel for the course of study

.....

according to §..... of the examination regulations
of.....

in the version of

and therefore passed the intermediate examination
with the

cumulative grade

She/he has successfully passed the required examinations in the following subjects:

1.....()

2.....()

3.....()

4.....()

5.....()

Kassel,

Siegel

Chairman of the Examination Board

Bachelor-Zeugnis

<Anrede>

<Vorname>

<Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Bachelorprüfung für den
Bachelorstudiengang

.....

der Universität Kassel

gem. §.... der Prüfungsordnung vom

i. d. F. vom

.....

– wie auf der Rückseite aufgeführt –
absolviert und damit die Bachelorprüfung
mit der

Gesamtnote <Gesamtnote> (<Note>)

bestanden

Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von Semestern
abgeschlossen.

Kassel, <Datum>

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Siegel

Die Dekanin oder Der Dekan

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Modul:	Note:
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

Sie/er hat an Praxisphasen im zeitlichen Umfang von Wochen erfolgreich teilgenommen.

Die Bachelorarbeit mit dem Thema:

.....
wurde von..... und von.....
mit der Notebewertet.

Zusatzangaben:.....

Bachelor Certificate

<Form of address>

<First name>

<Surname>

Date of birth <Birthday >

<Place of birth>

has passed the Bachelor examination for the
Bachelor degree program

.....

.....

at University Kassel

according to §... of the examination regulations
of.....

in the version of

.....

- as noted on the reverse side -

and therefore passed the Bachelor examination
with the cumulative grade

A scientific course of study has thus been completed within a standard period of study of..... semesters.

Kassel, <date>

Chairman of the Examination Board

Signature of Dean

<Seal>

She/he has passed the required examinations in the following subjects/modules:

Subject / Module:	Grade:
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

She/he has successfully participated in a practical training with the duration of.....weeks.

The Bachelor thesis with the topic

.....
has been assessed by..... and by.....
with the grade.....

Additional statements :.....

Master-Zeugnis

<Anrede>

<Vorname>

<Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Masterprüfung für den Masterstudiengang

.....

.....

der Universität Kassel

gem §.... der Prüfungsordnung vom

.....

i. d. F. vom

.....

- wie auf der Rückseite aufgeführt -

absolviert und damit die Masterprüfung

mit der

Gesamtnote <Gesamtnote> (<Note>)

bestanden.

Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von Semestern abgeschlossen.

Kassel, <Datum>

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan

<Siegel>

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Modul:	Note:
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

Die Master–Thesis mit dem Thema:

.....
wurde von..... und von.....
mit der Notebewertet.

Zusatzangaben:.....

Master Certificate

<Form of address>

<First name>

<Surname>

Date of Birth <Birthday>

<Place of birth>

has passed the Master examination for the Master programme

.....

.....

at University Kassel

according to §.... of the examination regulations of

.....

in the version of

.....

- as noted on the reverse side -

and therefore passed the Master examination

with the cumulative grade

A scientific course of study has thus been completed within a standard period of study of semesters.

Kassel, <date>

Chairman of the Examination Board

Signature of Dean

<Seal>

She/he has passed the required examinations in the following subjects/modules:

Subject/ Module:

Grade:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Master's thesis with the topic

.....
has been assessed by..... by.....
with the grade.....

Additional statements:.....

U r k u n d e

Der Fachbereich
der Universität Kassel
verleiht durch diese Urkunde

Herrn (Frau)

V o r n a m e N a c h n a m e
geboren am <Geburtsdatum>
in <Geburtsort>

nach bestandener Bachelorprüfung
den akademischen Grad

Bachelor of

Kassel, den xx. Monat xxxx

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan des
Fachbereichs.....

Certificate

The faculty
of the University of Kassel
confers to

Mr. (Ms.)

First Name Surname

Date of birth <Birthday>

in <Place of Birth>

after he/she has successfully passed the Bachelor
examination the academic degree

Bachelor of-.....

Kassel, xx Month xxxx

Chairman of the Examination Board

Dean of the Department.....

Urkunde

Der Fachbereich
der Universität Kassel
verleiht durch diese Urkunde

Herrn (Frau)

Vorname Nachname
geboren am <Geburtsdatum>
in <Geburtsort>

nach bestandener Masterprüfung
den akademischen Grad

Master of

Kassel, den xx Monat xxxx

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan des
Fachbereichs.....

Certificate

The faculty
of the University of Kassel
confers to

Mr. (Ms.)

First Name Surname

Date of birth <Birthday>

in <Place of Birth>

after he/she has successfully passed the Master
examination the academic degree

Master of

Kassel, xx. month xxxx

Chairman of the Examination Board

Dean of the Department.....

Anlage 7 / Muster

(Logo Universität Kassel)

Fachbereich

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/ CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about

Diploma Supplement

1. Persönliche Daten

1.1 Familienname

Vorname(n)

1.2

Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)

1.3

Geburtsort

1.4

Geburtsland

1.5

1.6 Matrikelnummer

2. Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation

Qualifikation
Abkürzung

Bezeichnung des Titels

Titel Abkürzung

2.2 Hauptstudienfach

2.3 Name der verleihenden Institution

Universität Kassel
Gegründet 1971

Fachbereich

Status
(Typ/Trägerschaft)

Staatliche Universität

Universität Kassel
Fachbereich

2.4 Name der ausführenden Institution

Staatliche Universität

Status
(Typ/Trägerschaft)2.5 Unterrichtssprache/
Prüfungssprache

3. Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums/
Regelstudienzeit

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Diploma Supplement**(Logo Universität Kassel)**

**4. Studieninhalt und
erzielte Ergebnisse**4.1 Form des
Studiengangs4.2 Anforderungen des
Studiengangs/
Qualifikationsprofil
des Absolventen/der
Absolventin4.3 Einzelheiten des
Studiengangs4.4 Notensystem/
Hinweise zur Vergabe
der Noten

4.5 Gesamtnote

**5. Status der
Qualifikation**5.1 Zugang zu
weiterführenden
Studien

5.2 Beruflicher Status

Diploma Supplement

6. Zusätzliche Informationen

6.1 Zusätzliche Informationen

6.2 Weitere Informationsquellen

Institution: <http://www.uni-kassel.de/>
Program: <http://www.uni-kassel.de/fb>

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgenden Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transcript of Records vom [Datum] (*falls vorhanden*)

Datum der Zertifizierung

Offizieller Stempel/Siegel Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

8. Information on the German National Higher Education System¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

– *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

– *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

– *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

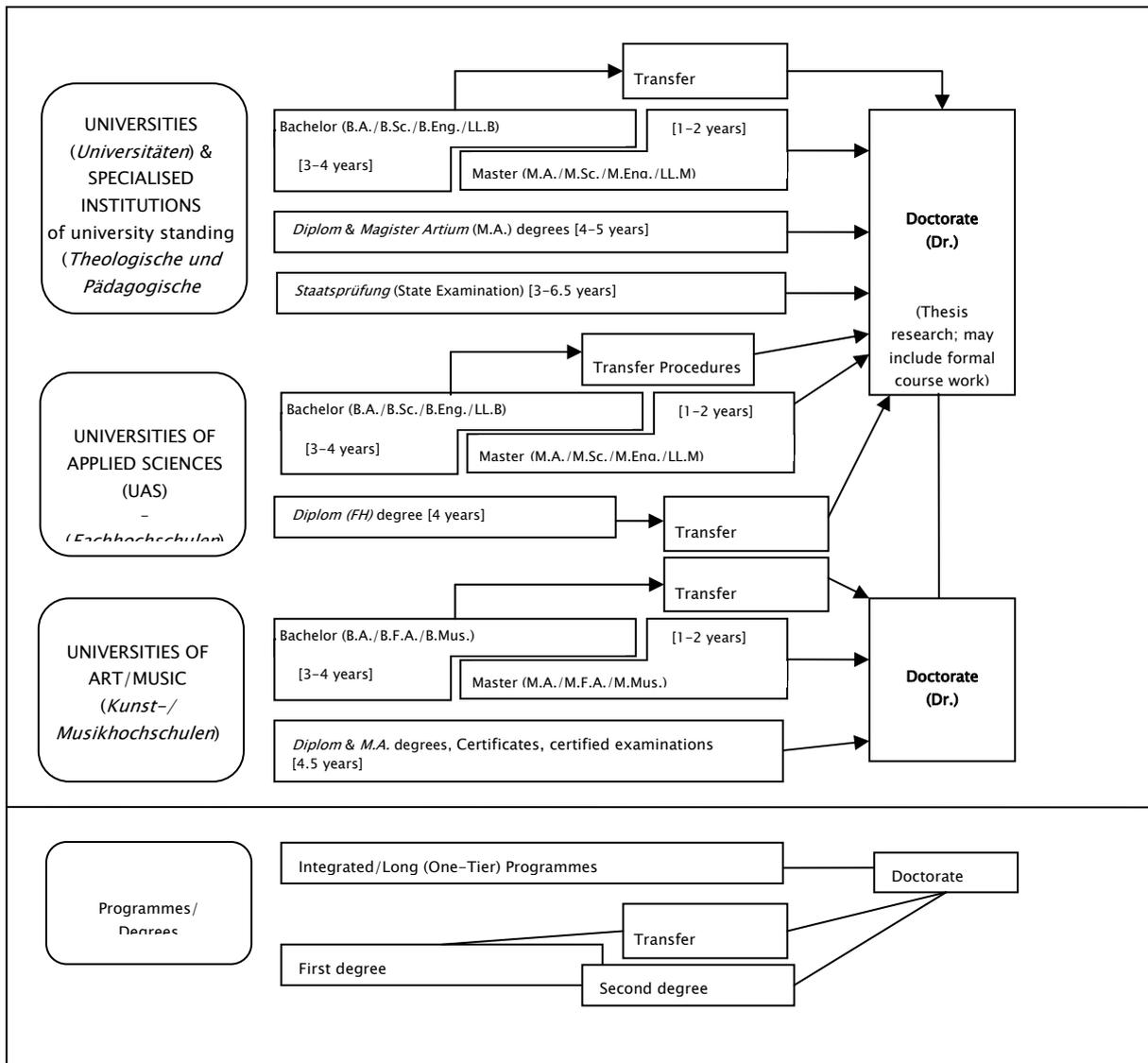
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of

their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in

their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

¹ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some

educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

¹ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the

Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

¹ “Law establishing a Foundation ‘Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany’”, entered into force as from 26.2.2005,

GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation “Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany” (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

¹ See note No. 4.

¹ See note No. 4.

